

Kreisschreiben

der

Bundeskanzlei an die schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen, betreffend einen Zusatz zum Transportreglement (Calcium-Carbid).

(Vom 4. Mai 1896.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen, erhaltenem Auftrag gemäß, zur Kenntnis zu bringen, daß der schweizerische Bundesrat mit Bezug auf die Zulassung des Artikels Calcium-Carbid zum Transport auf Eisenbahnen heute folgenden Beschluß gefaßt hat:

1. Unter die in Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen aufgeführten Güter, welche bedingungsweise zum Transport zugelassen werden, ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Calcium-Carbid muß in luftdicht verschlossene eiserne Gefäße verpackt sein. Andere Stoffe dürfen in die Gefäße nicht beigepackt werden.“

2. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft und ist in den nächsten Nachtrag zum Transportreglement aufzunehmen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Mai 1896.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,

In Stellvertretung des eidg. Kanzlers:

Wagnière.



**Kreisschreiben der Bundeskanzlei an die schweiz. Eisenbahn- und
Dampfschiffverwaltungen, betreffend einen Zusatz zum Transportreglement (Calcium-
Carbid). (Vom 4. Mai 1896.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1896
Date	
Data	
Seite	74-74
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 432

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.